



**GESCHÄFTSORDNUNG DER
KONFERENZ FÜR FRAUEN,
VIELFALT UND
GESCHLECHTERGLEICHSTELLUNG**

PRÄMBEL

Die Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung verfolgt einen ganzheitlichen und nachhaltigen Ansatz, erkennt die Vielfalt ihrer Mitwirkenden an und nimmt diese als Bereicherung wahr.

Sie setzt sich für die gleichberechtigte Teilhabe aller Geschlechter ein und wirkt auf die Beseitigung bestehender Diskriminierungen sowie die Öffnung des binären Geschlechtersystems hin. Sie versteht die Förderung von Vielfalt als Gewinn für Sport und Gesellschaft und vertritt die Interessen aller Frauen*¹ im organisierten Sport in Deutschland. Sie erkennt an, dass Frauen* unterschiedliche Lebensrealitäten haben, die sich in Alter, ethnischer Herkunft und Nationalität, Geschlecht, geschlechtlicher und sexueller Identität, Behinderung, Religion und Weltanschauung sowie sozialer Herkunft abbilden können und macht sich für alle Frauen* stark. Förderung von Frauen* im Sport bedeutet Eintreten für Vielfalt und Chancengerechtigkeit. Aktuelle Benachteiligungen müssen benannt und abgebaut, bestehende Strukturen und Systeme kritisch hinterfragt werden.

Die Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung tritt Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit² und jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art ist, entschieden entgegen.

¹ im Rahmen der zugrundeliegenden Geschäftsordnung steht Frauen* für die Vielfalt aller Personen, die sich als weiblich definieren.

² Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit bezeichnet abwertende und ausgrenzende Einstellungen gegenüber Menschen aufgrund ihrer zugewiesenen Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (Bundeszentrale für politische Bildung)

I KONFERENZ FÜR FRAUEN, VIELFALT UND GESCHLECHTERGLEICHSTELLUNG

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung des DOSB unterstützt und fördert die in der Satzung des DOSB verankerten Ziele der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern. Ergänzend zur DOSB-Satzung betrachtet sie Gleichstellung von Frauen* als intersektionales Thema und tritt für die Interessen von Frauen* in all ihrer Vielfalt ein. Sie setzt sich für die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen im Bereich der Förderung aller Frauen* und die Strategie des Gender Mainstreaming im DOSB und seinen Mitgliedsorganisationen ein.
- (2) Die Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:
 - I sie kann Anträge an die DOSB-Mitgliederversammlung, gemäß § 12 Absatz 4 der DOSB-Satzung, stellen
 - I sie stimmt über eingereichte Anträge ab
 - I sie wählt die Sprecher*innen der Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung des DOSB
 - I sie nimmt die Berichte des zuständigen DOSB-Vorstandsmitglieds, der Delegationsleitung des DOSB zum Deutschen Frauenrat und der Sprecher*innen entgegen
 - I sie nimmt zu grundsätzlichen frauen- und gleichstellungspolitischen Angelegenheiten Stellung
 - I sie bestätigt die DOSB-Delegierten zum Deutschen Frauenrat gemäß § 2 Absatz 5
 - I sie kann die Einrichtung themenspezifischer Arbeitsgruppen beschließen.
- (3) Die Beschlüsse der Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung haben für die Organe des DOSB empfehlenden Charakter und sind für die Sprecher*innen bindend. Die für Frauen- und Gleichstellungsthemen zuständigen Vertreter*innen der DOSB-Mitgliedsorganisationen sind dazu verpflichtet, die Beschlüsse in ihren Verbänden zu kommunizieren und im Rahmen ihrer verbandsspezifischen Möglichkeiten auch umzusetzen.

§ 2 Zusammensetzung und Regularien

- (1) Die Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung setzt sich aus den für Frauen- und Gleichstellungsthemen zuständigen Vertreter*innen der DOSB-Mitgliedsorganisationen und den Sprecher*innen zusammen. Jede DOSB-Mitgliedsorganisation kann zusätzlich eine Person unter 27 Jahren aus dem jungen

Engagement ihres Verbandes zur Konferenz entsenden. An diese kann jeweils eine Stimme vom entsendenden Verband übertragen werden.

(1a) Weitere Personen, die an den Themen der Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung interessiert sind, können an der Konferenz teilnehmen. Diese Personen sind nicht stimmberechtigt.

- (2) Sie ist jährlich und in den Jahren der Mitgliederversammlung des DOSB mit Wahlen mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung kann in physischer Präsenz oder virtuell abgehalten werden. Über Art und Weise der Durchführung, Ort und Zeitpunkt entscheidet das zuständige DOSB-Vorstandsmitglied in Zusammenarbeit mit den Sprecher*innen, sofern dieses nicht bereits in der vorausgegangenen Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung beschlossen wurde.
- (3) Ein zuständiges Mitglied des DOSB-Präsidiums lädt in Zusammenarbeit mit den Sprecher*innen die für Frauen- und Gleichstellungsthemen zuständigen Vertreter*innen der DOSB-Mitgliedsorganisationen und weitere interessierte Personen ohne Stimmrecht schriftlich oder per E-Mail mit Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem Tagungstermin ein.
- (4) Allgemeine Anträge zur Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung können von den für Frauen- und Gleichstellungsthemen zuständigen Vertreter*innen der DOSB-Mitgliedsorganisationen und den Sprecher*innen gestellt werden. Sie müssen dem zuständigen Mitglied des DOSB-Präsidiums und dem DOSB-Fachbereich Geschlechtergleichstellung schriftlich oder per E-Mail mit Begründung mindestens fünf Wochen vor dem Tagungstermin vorliegen; diese Anträge sind den Mitgliedsorganisationen drei Wochen vorher zuzustellen.

(4a) Anträge zur Abhaltung eines themenspezifischen Fachvortrages können von allen an der Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung Teilnehmenden gestellt werden. Sie müssen den Sprecher*innen und dem DOSB-Fachbereich Geschlechtergleichstellung schriftlich oder per E-Mail mit Begründung mindestens fünf Wochen vor dem Tagungstermin vorliegen. Sie entscheiden gemeinsam über die Zulassung des Fachvortrages und informieren den*die Antragsteller*in spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin über die Entscheidung.
- (5) Die Delegierten des DOSB zum Deutschen Frauenrat werden auf Vorschlag der Verbändegruppen für die Dauer von vier Jahren bestätigt. Die Spitzenverbände schlagen am Tag vor der Wahl dafür 6, die Landessportbünde 4 und die Sportverbände mit besonderen Aufgaben 2 Vertreterinnen vor. Dem DOSB bleibt es vorbehalten, eine Delegierte zu benennen. Die Delegierten des DOSB zum Deutschen Frauenrat benennen aus ihrem Kreis eine Delegationsleitung.

(6) Landessportbünde und Spitzenverbände besitzen in der Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder über 18 Jahre, die auf Grundlage der DOSB-Bestandserhebung nicht in der Kategorie männlich erfasst werden,

(1) 100.000 Mitglieder	1 Stimme
(2) bis zu 250.000 Mitglieder	2 Stimmen
(3) bis zu 500.000 Mitglieder	3 Stimmen
(4) bis zu 750.000 Mitglieder	4 Stimmen
(5) bis zu 1.000.000 Mitglieder	5 Stimmen
(6) für jede weitere angefangene 1.000.000 Mitglieder	1 weitere Stimme.

- | Verbände mit besonderen Aufgaben und Verbände ohne internationale Anbindung besitzen ohne Rücksicht auf ihre eigene Mitgliederzahl 1 Stimme.
- | Die Sprecher*innen haben persönlich je 1 Stimme.
- | Die Hälfte der olympischen Spitzenverbände mit den meisten Mitgliedern erhalten jeweils fünf zusätzliche Stimmen, die übrigen olympischen Spitzenverbände erhalten drei zusätzliche Stimmen.
- | Die Hälfte der Landessportbünde mit den meisten Mitgliedern erhalten jeweils sechs zusätzliche Stimmen, die übrigen Landessportbünde erhalten vier zusätzliche Stimmen. Gehört einer Mitgliedergruppe eine ungerade Zahl von Verbänden an, wird die höhere Anzahl von Zusatzstimmen einem Verband mehr zugeteilt.
- | DOSB-Mitgliedsorganisationen können jeweils eine Stimme an die von ihnen zusätzlich entsandten Personen aus dem jungen Engagement unter 27 Jahren übertragen.
- | Gemäß DOSB-Satzung (§ 12 Abs. 3) können die entsandten Delegierten maximal je 5 Stimmen ihrer Organisation bündeln.

(7) Die ordnungsgemäß und fristgerecht einberufene Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vertreter*innen.

II DIE SPRECHER*INNEN

§ 3 Aufgaben

(1) c

§ 4 Zusammensetzung

(1) Der Gruppe der Sprecher*innen gehören je zwei Vertreter*innen der Landessportbünde und der Spitzenverbände (eine*r aus dem olympischen und eine*r aus dem nicht-olympischen Bereich) sowie ein*e Vertreter*in der Verbände mit

besonderen Aufgaben an. Sie werden auf der Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung, die nach den Neuwahlen des DOSB-Präsidiums stattfindet, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Jede*r Sprecher*in kann für die unmittelbar folgenden Funktionsperioden zweimal wiedergewählt werden. Nach Ablauf einer weiteren Funktionsperiode, in welcher das Amt nicht ausgeübt wird, ist eine erneute Wahl zum*zur Sprecher*in mit Wiederwahl zulässig.

- (2) Den Vorsitz der Gruppe der Sprecherinnen führt eine aus ihrem Kreis, von den Sprecher*innen benannte, Person.

§ 5 Sitzungen

- (1) Sitzungen der Sprecher*innen finden nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich, statt. Die Gruppe der Sprecher*innen bestimmt Zeit und Ort der Sitzung und legt die Tagesordnung fest. Einmal pro Jahr wird die Delegationsleitung der DOSB-Delegierten zum Deutschen Frauenrat zur Sprecher*innensitzung eingeladen.
- (2) Die Einladung zur Sitzung erfolgt mindestens drei Wochen und die Zustellung der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Arbeit der Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung und der Sprecher*innen wird durch das zuständige Fachgebiet „Geschlechtergleichstellung“ in der DOSB-Geschäftsstelle unterstützt.
- (2) Für alle in dieser Geschäftsordnung nicht angesprochenen Punkte gilt die Allgemeine Geschäftsordnung des DOSB.



Beschlossen von der Frauen-Vollversammlung am 25. September 2007 in Hamburg.
Geändert von der Frauen-Vollversammlung am 18. September 2011 in Stuttgart.
Geändert von der Frauen-Vollversammlung am 9. Oktober 2016 in Hannover.
Geändert von der Frauen-Vollversammlung am 25. September 2021 im digitalen Format.
Beschlossen von der Konferenz für Frauen, Vielfalt und Geschlechtergleichstellung am 30. September 2023 in Hamburg.